

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV III-002/04

HA

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 26.05.2004

Vorlage zur Entscheidung

- | | |
|---|--|
| ☐ durch den Hauptausschuss | ☒ öffentlich |
| ☒ durch die Stadtverordnetenversammlung | ☐ nichtöffentlich |

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.01.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.05.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.2004	☒ Hauptausschuss	19.05.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.05.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Sport, Schule u. Kultur	06.05.2004	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Finanzierungsabkommen mit dem Land Brandenburg zum Betrieb der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Finanzierungsabkommen mit Land Brandenburg zum Betrieb der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- | | |
|--|--|
| ☐ einstimmig | ☐ mit Stimmenmehrheit |
| ☐ laut Beschlussvorschlag | |
| ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift) | |

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Vorhaben des Landes Brandenburg, das Staatstheater Cottbus und die Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus ab dem 01.01.2005 in die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung auszugründen, wird die z. Z. geltende Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus über den Betrieb des Theaters vom 16.01.1992 gegenstandslos.

Eine alleinige Finanzierung der geplanten Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus durch das Land Brandenburg wird vom Land Brandenburg ausgeschlossen. Aus diesen Gründen hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg der Stadt Cottbus den Entwurf eines künftigen Finanzierungsabkommens unterbreitet.

Der Entwurf des Stiftungsgesetzes und das Finanzierungsabkommen wurden am 27.04.2004 im Kabinett der Landesregierung beraten und bestätigt. Für Mai und Juni 2004 ist die Beratung und Beschlussfassung im Landtag vorgesehen. Um das Stiftungsgesetz in Kraft setzen zu können, ist der Abschluss eines Finanzierungsabkommens zwischen der Stadt Cottbus und dem Land Brandenburg Voraussetzung.

Bedingt durch die Landtagswahlen 2004 sollten der Prozess der Beschlussfassungen und die Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens bis Ende Juli 2004 abgeschlossen worden sein.

Alternativ käme die Kündigung der Theatervereinbarung bis zum 27. Februar 2005 mit Wirkung zum 30. Juni 2006 in Frage.

Bei einer grundsätzlichen und alternativlosen Kündigung der Theatervereinbarung ist davon auszugehen, dass das Land Brandenburg zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Theater in Cottbus ersatzlos schließt. Die der Stadt gehörenden Immobilien fielen an die Stadt Cottbus zurück. Die Stadt wäre für den Erhalt und die Sicherung des Theatergebäudes am Schillerplatz alleinig verantwortlich. Eine Verwertung der Immobilie ist auszuschließen.

Bei Einstellung der Festbetragsfinanzierung für die Brandenburgischen Kunstsammlungen durch die Stadt Cottbus zum 31.12.2004 käme es seitens des Landes zur Auflösung der Einrichtung in Cottbus.

Zwar ließe sich die Immobilie Altmarkt 29 / Spremberger Straße 1 vermarkten, jedoch eine Vermarktung des Dieselelektrischen Kraftwerkes auf der nördlichen Spreeinsel ist aufgrund der Rahmenbedingungen auszuschließen (Die jahrelangen Bemühungen der envia führten zu keinem Ergebnis). Förderungen seitens des Landes für anderweitige öffentliche Nutzungen sind bei einer einseitigen Aufkündigung durch die Stadt Cottbus nicht zu erwarten.

Bei der Stadt Cottbus verblieben somit ebenfalls der Erhalt und der Unterhalt dieses Stadtbild prägenden Industriedenkmals.

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

Jährlicher Nettozuschuss mindestens in den Jahren 2005 – 2010 von 4.670.000,00 €. Nach einem Umbau des Dieselelektrischen Kraftwerkes für die BKC sind unmittelbar anschließend keine Investitionen zu prognostizieren.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**